



Reglement für Professuren *ad personam* an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 13. Mai 2020)

Die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät beschliesst:

Präambel

Die Einrichtung von Professuren *ad personam* soll es ermöglichen, Personen, die sich durch besondere Leistungen in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich ausgezeichnet haben, als Professorinnen oder Professoren zu berufen.

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dieses Reglement regelt die Berufung, Verlängerung, Aufhebung der Befristung und Beförderung der Professuren *ad personam* an der Medizinischen Fakultät.
- § 2 Die Universität kann auf Antrag der Fakultät Personen, die an der Medizinischen Fakultät tätig sind, über eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre verfügen und die selbstständig ein Forschungs- und Lehrgebiet in akademisch sinnvoller Ergänzung zum Forschungs- und Lehrgebiet der Klinik oder des Instituts führen, zu Professorinnen oder Professoren *ad personam* ernennen. Die Fakultät übt ihr Antragsrecht zurückhaltend aus.
- § 3 ¹ Professorinnen und Professoren *ad personam* werden in der Regel zu ausserordentlichen Professorinnen und Professoren befristet für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Nach sechs Jahren wird die Verlängerung um jeweils weitere sechs Jahre, oder die Aufhebung der Befristung oder gegebenenfalls die Beförderung auf eine ordentliche Professur *ad personam*, geprüft.
- ² In begründeten Fällen kann bereits die Ernennung unbefristet beantragt werden.
- § 4 ¹ Den Vorantrag auf Einleitung eines Berufungsverfahrens für eine Professur *ad personam* stellt die Leitung des Instituts oder der Klinik an den Fakultätsvorstand. Dieser Vorantrag setzt sich zusammen aus: dem vollständigen Strukturbericht gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung, dem Lebenslauf, der Publikationsliste, der Liste mit den eingeworbenen Drittmitteln (aufgeschlüsselt nach PI und Co-PI), einer Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen, einer Zusammenstellung der in Lehre und Dienstleistungen erbrachten Leistungen sowie einer Beschreibung der von der zu berufenden Person geführten Arbeits- und Forschungsgruppe. Des Weiteren sind Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit einzureichen. Bei klinisch tätigen Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stellungnahme der betreffenden



Spitaldirektion beizulegen, die sich sowohl auf die Eingliederung in die betreffende Klinik oder das betreffende Institut als auch auf die Kandidatin oder den Kandidaten bezieht.

² Der Strukturbericht wird entsprechend den Vorgaben der Universitätsleitung von der antragstellenden Person erstellt und unterschrieben. Sollte diese Person nicht identisch mit der Klinik- bzw. Institutsleitung sein ist der Strukturbericht zusätzlich von der Klinik- bzw. Institutsleitung zu unterschreiben.

³ Professuren *ad personam* sind nicht Bestandteil der Lehrstuhlplanung und werden über das Personalbudget der betroffenen Institute oder Kliniken finanziert.

⁴ Für jede Professur *ad personam* muss die betreffende Klinik oder das betreffende Institut für die Dauer der Ernennung eine entsprechende wissenschaftliche Stelle (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Oberärztin oder Oberarzt, Leitende Ärztin oder Leitender Arzt) sowie angemessene personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen.

⁵ Anträge zur Schaffung einer Professur *ad personam* sollen unter Berücksichtigung strategischer Erwägungen bezüglich des Forschungs- und Lehrgebietes sowie der Eingliederung in die betreffende Klinik oder das betreffende Institut geprüft werden. Dabei soll auch die zukünftige Entwicklung eine Rolle spielen. Es ist insbesondere Stellung zu beziehen, ob die für etwaige künftige (Wieder-) Besetzungen von Lehrstühlen an derselben Klinik oder dem selben Institut notwendigen Ressourcen nach der Schaffung der Professur *ad personam* noch verfügbar sind.

⁶ Der Fakultätsvorstand prüft die eingereichten Unterlagen, insbesondere ob die strukturellen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Professur *ad personam* gegeben sind. Bei positivem Ergebnis der Prüfung beantragt der Fakultätsvorstand der Universitätsleitung unter Beilage der in Abs. 1 genannten Unterlagen die Freigabe des Berufungsverfahrens sowie nach erfolgter Genehmigung die Einsetzung einer Berufungskommission. Nachdem diese Kommission von der Universitätsleitung eingesetzt wurde, wird sie mit der Evaluation der Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten beauftragt. Die Genehmigung des Strukturberichts ist entsprechend den Vorgaben der Universitätsleitung zu beantragen.

§ 5 ¹ Zu ernennende Personen, die gleichzeitig an einer externen Institution angestellt sind, müssen mindestens mit einem Pensum von 50% an der Universität Zürich angestellt werden. Das Anstellungsverhältnis an der Universität Zürich umfasst eine pensumsgemässe Beteiligung an Forschung, Lehre und weiteren akademischen Aufgaben. Externe Institutionen bezeichnen alle Institutionen, die nicht zu den universitären Spitälern, assoziierten Instituten oder der Universität Zürich gehören.

² Ist die Professorin oder der Professor *ad personam* nicht an einem Institut der Universität Zürich angestellt, kann zwischen der Universität Zürich und der betreffenden Institution eine Vereinbarung über die Verrechnung der anfallenden Lohn- und anderen Kosten an der Universität getroffen werden.



B. Berufungsverfahren

- § 6 Bei der Prüfung der Ernennung auf eine Professur *ad personam* werden grundsätzlich die gleichen Kriterien angewendet wie bei einem Berufungsverfahren auf einen Lehrstuhl mit der Ausnahme, dass keine Ausschreibung erfolgt.
- § 7 Das Berufungsverfahren wird von der Berufungskommission für Professuren *ad personam* (Berufungskommission) durchgeführt. Diese Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachbereiche der Medizinischen Fakultät sowie zwei externen Expertinnen oder Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet der zu ernennenden Person.
- § 8 ¹ Bei der Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung berücksichtigt. Daneben können auch weitere Kriterien berücksichtigt werden wie Rufe an renommierte Universitäten und Dienstleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft.
- ² Den in der Forschung erbrachten Leistungen wird besonderes Gewicht beigemessen. Es werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) die Publikationen (inklusive bibliometrischer Daten);
 - b) die kompetitiv eingeworbenen Drittmittel, insbesondere wenn die (Teil-) Finanzierung der Professur *ad personam* daraus resultiert (z. B. ERC consolidator grants);
 - c) die Leitung von wissenschaftlichen Projekten;
 - d) die Auszeichnungen und wissenschaftliche Preise.
- ³ Die wesentlichen Publikationen müssen in renommierten, international begutachteten Zeitschriften erschienen sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss während der letzten fünf Jahre unabhängig als Letztautorin oder Letztautor publiziert haben. In Ausnahmefällen können Monographien als gleichwertig anerkannt werden; dies beschränkt sich jedoch auf Fächer, in denen Monographien nachweislich die vorherrschende Publikationsform darstellen.
- ⁴ Drittmittel müssen kompetitiv eingeworben sein, insbesondere über SNF-Projektförderungen, EU-Rahmenprogramme, NCCR-Programme, und Innosuisse-Programme. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine eigene unabhängige Forschungsgruppe aufgebaut und während mindestens der letzten fünf Jahre geleitet haben.
- ⁵ Die Kandidierenden müssen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 28 Stunden pro Jahr während der letzten fünf Jahre primär in Lehrveranstaltungen im Rahmen der human-, zahn- oder biomedizinischen Grundausbildung nachweisen. In fachlich begründeten und von der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre Klinik auf Antrag anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung erbracht worden sein.



⁶ In der Nachwuchsförderung wird vor allem die Betreuung von Master- und Promotionsarbeiten beurteilt.

§ 9 ¹ Die Berufungskommission bezeichnet mindestens drei unabhängige und unbefangene Gutachterinnen und Gutachter aus dem Fachgebiet der zu ernennenden Person. Die bezeichneten Gutachterinnen und Gutachter dürfen während der letzten 5 Jahre weder mit der zu ernennenden Person wissenschaftlich zusammengearbeitet noch mit ihr gemeinsam publiziert haben.

² Die Gutachterinnen und Gutachter werden aufgefordert, die zu ernennende Person im Vergleich mit anderen international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 10 Die Berufungskommission prüft aufgrund der von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen und der eingegangenen Gutachten sowohl die strukturellen Voraussetzungen wie auch die Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten. Anschliessend schlägt sie der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrats die Ernennung auf eine Professur *ad personam* vor oder verzichtet auf eine Antragstellung. Die Dekanin oder der Dekan oder die stv. Dekanin oder der stv. Dekan äussert sich in einem Mitbericht zum Antrag der Kommission.

C. Verlängerung, Aufhebung der Befristung und Beförderung

§ 11 ¹ Ab Beginn des sechsten Jahres der jeweiligen Amtszeit kann die Professorin oder der Professor *ad personam* unter Beilage der in § 4 Abs. 1 genannten Unterlagen, jedoch ohne einen Strukturbericht, Antrag auf Verlängerung der ausserordentlichen Professur *ad personam*, oder auf Beförderung auf eine ordentliche Professur *ad personam*, an die Dekanin oder den Dekan oder die stv. Dekanin oder den stv. Dekan stellen. Beförderungen werden in der Regel zusammen mit der Aufhebung der Befristung beantragt und zusätzlich vom Fakultätsvorstand geprüft.

² Die Kommission setzt sich gemäss § 7 zusammen. Auf das Einholen externer Gutachten gemäss § 9 wird verzichtet.

³ Für eine Beförderung auf eine ordentliche Professur *ad personam* kommt zusätzlich das Reglement über die Beförderung bzw. Ernennung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 13. Mai 2020 zur Anwendung.

⁴ Die Berufungskommission prüft die Unterlagen. Sie kann von sich aus eine Aufhebung der Befristung vorschlagen. Die Berufungskommission stellt der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrates einen entsprechenden Antrag oder weist den Antrag zurück.

⁵ Eine Person, deren Professur nicht verlängert wurde, wird in der Funktion weiterbeschäftigt, in der sie vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an der Universität Zürich tätig war, sofern es sich um eine unbefristete Anstellung



handelte. Vorbehalten bleiben sachlich zureichende Gründe für eine Kündigung.

D. Übergangsbestimmungen

§ 12 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Professuren *ad personam* an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. Juli 2014.

² Bereits hängige Verfahren betreffend Ernennung oder Verlängerung bzw. Aufhebung der Befristung richten sich nach dem bisherigen Reglement vom 1. Juli 2014.